



Verordnung der Gemeinde Kronburg über öffentliche Anschläge (Plakatierungsverordnung)

vom 14.11.2016

Die Gemeinde Kronburg erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht (LStVG) auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von öffentlichen Anschlägen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmälern dürfen im Gebiet der Gemeinde öffentliche Anschläge im Sinne des § 2 nur an den hierfür gemäß Anlage 1 festgelegten Anschlagflächen angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Anschläge, Bekanntmachungen, Plakate, Veranstaltungshinweise, Tafeln, Zettel und visuelle Hinweise jeglicher Art, die an unbeweglichen Sachen (z.B. Häusern, Mauern, Säulen, Toren, Zäunen, Bäumen, Licht- und Telegrafmasten) oder an beweglichen Gegenständen (z.B. Ständer und Bildwerfer) in der Öffentlichkeit sichtbar angebracht werden.
- (2) Anschläge sind dann in der Öffentlichkeit angebracht, wenn sie von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus wahrgenommen werden können.
- (3) Nicht unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, sowie Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und Anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang

- a) für die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin

- b) für die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) für die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Ausgenommen sind auch Vereine der Gemeinde Kronburg und der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, die Plakate zur Bewerbung ihrer Veranstaltungen an den festgelegten Aufstellungsbereichen 4 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn anbringen.

Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung wieder entfernt werden.

(4) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb der gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

(5) Ausnahmebewilligungen sind gebührenpflichtig. Für die Art und Höhe der Gebühren gelten die in der Anlage 2 festgelegten Gebührensätze. Darüber hinaus können weitere Kosten erhoben werden.

§ 4

Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

(1) Die Gemeinde kann zum Vollzug dieser Anordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Kommt ein Verpflichtender einer Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Gemeinde die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckung der Beseitigung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3

- a) öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt, anbringen lässt oder auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre oder

b) ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 6 Inkrafttreten

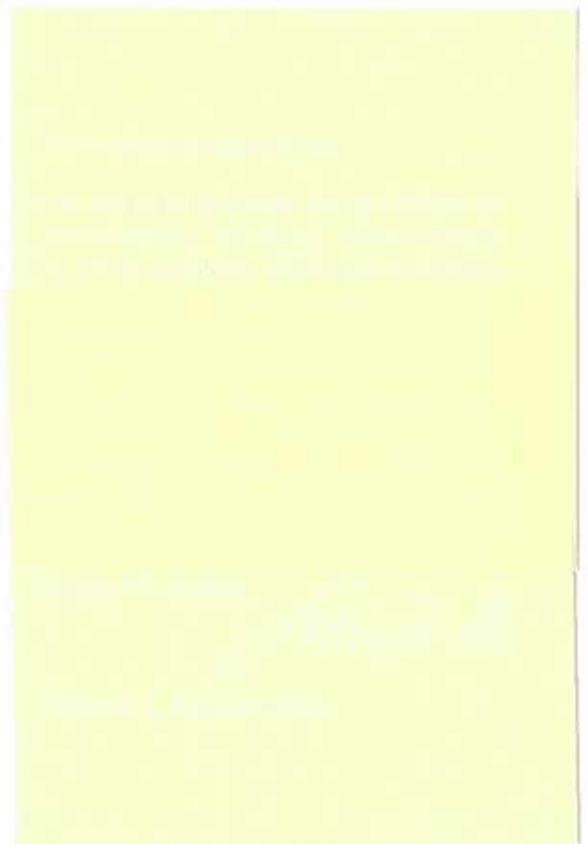
(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Kronburg, den 14.11.2016



Hermann Gromer
1. Bürgermeister



Anlage 1

zur Verordnung der Gemeinde Kronburg über öffentliche Anschläge

(Plakatierungsverordnung)

vom 14.11.2016

Öffentliche Anschläge im Sinne des § 2 dürfen in der Gemeinde Kronburg gemäß §1 Absatz 1 der Plakatierungsverordnung nur in den nachfolgend festgelegten Anschlagsbereichen angebracht werden:

Ortsteil Illerbeuren

- Innerorts entlang der Memminger Straße bis zur Illerbrücke und in entgegengesetzter Richtung bis zum Ortsausgangsschild Memminger Straße.
- Innerorts entlang der Illerstraße und anschließend der Kronburger Straße bis zum Ortsausgangsschild Kronburger Straße und in entgegengesetzter Richtung.
- Innerorts entlang der Galgenbergstraße in beiden Richtungen.

Ortsteil Kronburg

- Innerorts entlang der Hauptstraße vom Ortseingangs- bis Ortsausgangsschild in beiden Richtungen.
- Innerorts entlang der Illerbeurer Straße bis zum Ortsausgangsschild Illerbeurer Straße in beiden Richtungen.

Ortsteil Kardorf

- Innerorts ab Ortseingangsschild Kardorfer Höhe auf der Hauptstraße entlang bis zum Ende des Kellerbergs und in entgegengesetzter Richtung.
- Innerorts entlang der Ferthofer Straße bis Ortsausgangsschild Ferthofer Straße in beiden Richtungen.
- Innerorts entlang der Hitzenhofer Straße bis Ortsausgangsschild Hitzenhofer Straße in beiden Richtungen.
- Innerorts entlang der Steinbacher Straße bis Ortsausgangsschild Steinbacher Straße in beiden Richtungen.

Ortsteil Wagsberg

Innerorts entlang der Ortsdurchfahrt Straße vom Ortseingangs- bis Ortsausgangsschild in beiden Richtungen.

Ortsteil Greuth

Innerorts entlang der Ortsdurchfahrt Straße vom Ortseingangs- bis Ortsausgangsschild in beiden Richtungen.

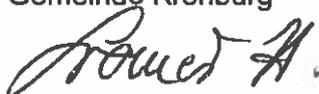
Ortsteil Unterbinnwang

Innerorts entlang der Ortsdurchfahrtsstraße vom Ortseingangs- bis Ortsausgangsschild in beiden Richtungen.

Ortsteil Oberbinnwang

Innerorts entlang der Ortsdurchfahrt Straße vom Ortseingangs- bis Ortsausgangsschild in beiden Richtungen.

Gemeinde Kronburg



Hermann Gromer
Erster Bürgermeister



Ausführungsbestimmungen zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Kronburg

vom 14.11.2016

1. Vor der Aufstellung von Plakatständern und der Anbringung der sonstigen Werbeträger ist die Erlaubnis der Gemeinde Kronburg über die Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel einzuholen. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht grundsätzlich nicht.
2. Die in Anlage 1 zu § 1 der Plakatierungsverordnung aufgeführten Standorte sind einzuhalten. In Geschäften und auf privaten Anlagen angebrachte Plakate sind von der Plakatierungsverordnung nicht betroffen (vgl. § 3 Abs. 1 der Verordnung).
3. In jedem Ortsteil dürfen nicht mehr als 5 bewegliche Plakatständer aufgestellt werden. Die Größe der Plakate darf DIN A 1 nicht überschreiten. Von der Beschränkung ausgenommen sind Wahlplakate.
4. Auf den Plakaten o. ä. muss der Genehmigungsaufkleber, der Gemeinde bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel eindeutig erkennbar angebracht sein.
5. Die Werbeträger dürfen frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt bzw. angebracht werden und sind spätestens innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung wegzuräumen bzw. abzunehmen.
6. Werbeplakate dürfen nicht reflektieren. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden. An Bushaltestellen ist das Plakatieren untersagt. Der Veranstalter hat die Werbeplakate so aufzustellen, dass keine Gefährdung, insbesondere für den Straßenverkehr, besteht. Er ist für die sichere Anbringung der Werbeplakate verantwortlich. Werbeplakate dürfen lediglich mit Kabelbinder befestigt werden. Plakate in Grünstreifen müssen so angebracht werden, dass das Rasenmähen und das Schneeräumen nicht behindert werden. Hier behält sich der örtliche Bauhof eine Entfernung der Plakate vor.
7. Die Gemeinde behält sich vor, die Plakatierungen, die auf eindeutig unmoralische, jugendgefährdende, die Völkerverständigung verletzende Veranstaltungen hinweisen oder gegen die Grundsätze der Verfassung verstoßen, zu untersagen bzw. sofort durch den Antragssteller entfernen zu lassen. Kommt der Antragsteller der Aufforderung durch die Gemeinde nicht nach, kann die Gemeinde die Plakate des Antragstellers entfernen. Entstandene Kosten hat der Antragsteller in vollem Umfang zu erstatten.
8. Für die Plakatierungserlaubnis werden gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung folgende Gebühren festgesetzt:
 - a) Pro Werbeträger werden für maximal 5 Plakate bei einem Aufstellungszeitraum bis eine Woche 20,00 Euro erhoben.

- b) Pro Werbeträger werden für maximal 5 Plakate bei einem Aufstellungszeitraum bis zwei Wochen 25,00 Euro erhoben.
 - c) Pro Werbeträger werden für maximal 5 Plakate bei einem Aufstellungszeitraum bis drei Wochen 30,00 Euro erhoben.
 - d) Plakatierungen für Veranstaltungen der örtlichen Vereine der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel sind kostenfrei.
9. Werbeträger, welche ohne die erforderliche Erlaubnis oder außerhalb der Fristen nach Nr. 5 aufgestellt werden, werden durch den Bauhof der Gemeinde entfernt. Die entstandenen Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
10. Regelungen von überörtlichen Straßenbaulastträgern bezüglich der klassifizierten Straßen behalten auch innerhalb der Ortsgrenzen der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel ihre Gültigkeit.
11. Die internen gemeindlichen Anschlagstafeln sind für die Allgemeinheit kostenfrei nutzbar.
12. Hinweisschilder für örtliche Gewerbetreibende bedürfen ebenfalls der Erlaubnis nach dieser Verordnung. Sie können nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde genehmigt werden.

Gemeinde Kronburg



Herrmann Gromer
Erster Bürgermeister